

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2026	Nr. 86
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science

Vom 5. März 2026..... 522

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science

Vom 5. März 2026..... 526

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science

Vom 5. März 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 146), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. S. 154) folgende Anlage 1- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf der Grundlage der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Language Science den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelors Language Science fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Language Science.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Language Science umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen jeweils 38 CP auf die Wahlpflichtbereiche WP1 Computation and Cognition und WP2 Phonetik sowie 38 – 44 CP auf den Wahlpflichtbereich WP3 Translation sowie:

1. 68 CP auf das Pflichtmodul P1 Linguistics,
2. 9 CP auf das Pflichtmodul P2 Sprachkompetenz Englisch,
3. 6-12 CP auf das Pflichtmodul P3 Professionalisierung und
4. 15 CP auf das Pflichtmodul P4 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit 12 CP).

(2) Von den drei Wahlpflichtbereichen WP1 – WP3 sind zwei erfolgreich abzuschließen.

§ 36

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Take-Home Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten, Analyse- und Abschlussaufgaben, Abschlussberichte, Programmierprojekte, Portfolios, Poster, Projektpräsentationen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Thesenpapiere, Papers, Hausaufgaben). Prüfungen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Unter einer elektronischen Prüfung versteht man eine Prüfungsleistung, die vollständig digital beziehungsweise mithilfe digitaler Geräte durchgeführt und eingereicht wird. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Referate, Posterpräsentationen oder mündliche Prüfungen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar sein und als eigenständig bewertet werden können.

(3) Ein Portfolio kann sich je nach Pflicht- oder Wahlpflichtbereich aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen, für die Rahmenbedingungen vorgegeben sein können oder die von den zu Prüfenden frei gewählt werden können.

(4) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls beziehungsweise Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

(5) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (zum Beispiel bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Unterrichtssprache

In der Veranstaltung „Einführung in die Strukturen des Englischen (PS)“ im Pflichtbereich P1 Linguistics sowie im Pflichtbereich P2 Sprachkompetenz Englisch ist die Unterrichtssprache Englisch. Dies gilt auch für das Abschlusskolloquium im Abschlussmodul, falls die Abschlussarbeit im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst wird. In allen anderen Modulen oder Modulelementen ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. In Einzelfällen kann auch in anderen Modulen oder Modulelementen die Unterrichtssprache Englisch sein. Dies wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

§ 38 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen oder Modulelementen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer in allen Modulelementen Teile der Prüfungen in deutscher, englischer oder auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 39 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Bei der Wahl der Sprachen Italienisch oder Spanisch im WP3 Translation ist die Sprachvoraussetzung A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) zu erfüllen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

1. Abiturzeugnisse oder Schulzeugnisse,
2. Anerkannte Sprachenzertifikate nach GER,
3. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Niveaustufe des Sprachenzentrums der Universität des Saarlandes und
4. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Niveaustufe aus dem Sprachenlehrangebot der Romanistik.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann die Studierende oder der die Sprachvoraussetzungen bis zum Ende des dritten Semesters nachweisen.

(2) Wahlpflichtbereich Phonetik: Die Proseminare Experimentalphonetik, Prosodie und Sprachperzeption setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Phonetik und Phonologie aus P1 voraus.

(3) Wahlpflichtbereich Phonetik: Für die Belegung der Übungen Statistische Methoden in der Phonetik, Prosodie, Sprachproduktion und Sprachperzeption ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Proseminars aus dem jeweiligen Modul vorausgesetzt.

(4) Das Modulelement Written Expression (Advanced) im Wahlpflichtmodul Sprachpraxis II des Pflichtbereichs P2 Sprachkompetenz Englisch setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Written Expression (Intermediate) im selben Wahlpflichtmodul voraus.

(5) Das Modulelement Language Course II des Moduls Sprachpraxis I (Language and Use Intermediate) im Pflichtbereich P2 Sprachkompetenz Englisch setzt einen Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement Language Course I desselben Moduls voraus. Für die Modulklausur Language in Use Intermediate gilt der Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen.

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls P1 sowie durch Nachweis von je mindestens 20 CP in den zwei aus WP1 – WP3 gewählten Wahlpflichtmodulen. Das Kolloquium im Abschlussmodul P4 ist in dem Bereich zu besuchen, in dem auch die Bachelor-Arbeit geschrieben werden kann. Das Kolloquium muss vor der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgreich absolviert sein.

§ 41

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science 11 Wochen (12 CP/360 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von der Studierenden oder dem Studierenden im Rahmen des Pflichtmoduls P1 Linguistics oder innerhalb eines der beiden von ihr oder ihm gewählten Wahlpflichtbereiche zu verfassen.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann nach Absprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern die Bachelor-Arbeit auch in englischer oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden.

§ 42

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science einschreiben.

(2) Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 171) außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2030. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese fachspezifischen Bestimmungen wechseln.

Saarbrücken, 18. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes